



A-Post
Gemeinderat Sargans
Postfach 80
7320 Sargans

13. Juni 2017

Geschäft Nr. 17-3346

Gemeinde Sargans: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Tannenheim (flächengleicher Zonenabtausch)**

Die in der W2a gelegene Parzelle Nr. 2167 soll überbaut werden. Im nordöstlichen Bereich dieses Grundstückes soll eine Fläche von 490 m² vom übrigen Gemeindegebiet (üG) der zweigeschossigen Wohnzone W2a zugewiesen werden. Damit werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um das Grundstück über diesen Bereich von der Industriestrasse her erschliessen zu können. Diese Planungsmassnahme ergibt sich aus dem Grundsatz, dass Baugebiet über Baugebiet zu erschliessen ist. Auf der betroffenen üG-Fläche verläuft heute ein eingedolter Bach, welcher im Zuge der Überbauung des Grundstücks Nr. 2167 ausgedolt und als renaturierter Bachlauf an den Bahndamm verlegt werden soll. Gestützt auf Art. 38a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; RPG) können derzeit nur flächengleiche Bauzonenabtausche genehmigt werden. Mit dem Teilzonenplan wird daher im Bereich des neuen Bachlaufes eine 490 m² grosser W2a-Streifen neu dem üG zugewiesen. Die vorgeschlagene Zonenplanänderung ist aus ortsplanerischer Sicht zweckmässig und nachvollziehbar. Die Unterlagen wurden durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen sind berücksichtigt.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Zur Eröffnung an (per Einschreiben mit Kopie des Planerlasses)

- Bundesamt für Raumentwicklung ARE, 3003 Bern

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation